



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 6 vom 27.03.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beteiligungsbericht 2017	2
Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur befristeten Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i. d. OPf. – Bodenwöhr für das Haushaltsjahr 2018	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2018	4
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	5

Beteiligungsbericht 2017

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2018 den

Bericht 2017 über die Beteiligungen des Landkreises Schwandorf mit einem Anteil von mehr als fünf Prozent an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes

zur Kenntnis genommen.

Dieser Bericht liegt im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, 1. Stock, Zimmer Nr. 158, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 13.03.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Aufhebung der Allgemeinverfügung zur befristeten Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur befristeten Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nichtführende Bachen für Keiler und nichtführende Bachen vom 20.02.2018 in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Schwandorf wird aufgehoben.
- II. Diese Aufhebung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamts Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80 in 92421 Schwandorf, zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 15.03.2018
Landratsamt Schwandorf
Mühlbauer
Regierungsamtmann

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bruck i.d.OPf. – Bodenwöhr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.478.000 €
und
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 117.700 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2018 auf 1.344.900 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 119 festgesetzt. Die Betriebskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 11.301,68 €.
- 2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird im Haushaltsjahr 2018 auf 117.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Bruck i.d.OPf. - Bodenwöhr umgelegt. Für die Berechnung der Investitionskostenumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 119 festgesetzt. Die Investitionskostenumlage je Verbandsschüler beträgt somit 986,55 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 09.03.2018, Az. 2.1-941-2018/001450, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Zimmer Nr. I 04, Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden im Übrigen vom Tage der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der oben genannten Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schulverband Bruck i.d.OPf.-Bodenwöhr
Bruck i.d.OPf., 15. März 2018
Johann Frankl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01.09.1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Verwaltungshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 319.850 EUR
und
im Vermögenshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 114.600 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Pfreimd, 20.03.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Glaubendorfer Gruppe
Müller
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath in Ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 325.000,00 EURO und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 952.000,00 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 415.000,00 EURO vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 13. März 2018 die Haushaltssatzung 2018 genehmigt

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in
92533 Wernberg-Köblitz
Nürnberger Str. 124
während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wernberg-Köblitz, 19.03.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
Neunaigen/Kemnath
Bauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2018 vom 15. März 2018 (Seite 29 und 30) amtlich bekannt gegeben.